

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen und tarifvertragliche Regelungen.Seite **4**

DEUTSCHLAND: Arbeitsplattformen (Crowdworking): Arbeitsverhältnis zwischen Crowdworker und Crowdsourcer?.Seite **4**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Faktischer Geschäftsführer –HaftungsprofileSeite **5**

DEUTSCHLAND: Bestellung eines besonderen Vertreters in der GmbHSeite **5**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

ITALIEN: Die neue Patent Box – Super-Abzug der Forschungs- und Entwicklungskosten.Seite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Guthaben für im Ausland entrichtete Steuern und DBA-Bestimmungen . .Seite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Die Behandlung der Anpassung von Verrechnungspreisen zu UmsatzsteuerzweckenSeite **7**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Speicherung von Verkehrsdaten: Neues Urteil des Europäischen Gerichtshofs. .Seite **8**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Digital Markets Act: Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der EUSeite **8**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Neue Erleichterungen für Unternehmen zur Bewältigung der hohen Energie- und GaspreiseSeite **9**

DEUTSCHLAND: BFH: (Kein) Zufluss von Kapitalerträgen bei partieller Thesaurierung.Seite **9**

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Die Entwicklung der Auslegung der Compliance ausländischer Unternehmen, die in Italien tätig sindSeite **10**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Das Vertretungsverbot von Gesellschaften i.S.v. Art. 39 GvD Nr. 231/01. . . .Seite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Einbringung von Mehrheitsbeteiligungen an einer GmbH und Besteuerung der Veräußerungsgewinne. Seite **11**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Stillschweigende Annahme eines Tarifvertrags durch schlüssiges Handeln . . Seite **11**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Der Rücktritt aus wichtigem Grund gilt auch für den Handelsvertretervertrag. Seite **12**

DEUTSCHLAND: Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen . . Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Änderungen der Musterausschreibung Nr. 1 der it. Behörde für Korruptionsbekämpfung Seite **13**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Ausfuhr von Eisenschrott aus der Europäischen Union - Gesetzesdekret Nr. 21/22 Seite **13**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Neues Energiedekret wartet auf Zustimmung des Senats. Seite **14**

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Franchisingverträge im Gewerbemietmarkt Seite **14**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Aktualisierung der Umsatzschwellen für die Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen. Seite **15**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Achtung bei der Benutzung von Marken in von der Eintragung abweichender Form! Seite **15**

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: SACE-Bürgschaft, letzte Neuheiten: Verlängerung und Ersatz des Darlehens Seite **16**

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Schiedsverfahren und Beweissicherungsverfahren Seite **16**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Fremdsprachliche Unterlagen bei Steuerrechtsverfahren. Seite **17**

ARBEITSRECHT**ITALIEN: KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN UND
TARIFVERTRAGLICHE REGELUNGEN**

Das oberste italienische Zivilgericht hat jüngst entschieden (Urteil Nr. 11665 vom 11.04.22), wann bei einer vom Gericht für rechtswidrig erklärt verhaltensbedingten Kündigung, (i) diese für nichtig erklärt und die Wiedereinsetzung in den Arbeitsplatz plus Nachzahlung des seit Kündigungszeitraum nicht geleisteten Lohns, max. 12 Monate, angeordnet werden kann (Art. 18 Abs. 4 Gesetz Nr. 300/70), (ii) sie wirksam bleibt und nur einen Schadensersatzanspruch von 12-24 faktischen Monatsgehältern auslöst (Art. 18 Abs. 5 Gesetz Nr. 300/70). Der erste Fall setzt voraus, dass das dem gekündigten Arbeitnehmer vorgeworfene Fehlverhalten entweder nicht existiert oder unter die Verhaltensweisen fällt, die kraft Tarifvertrags mit einer den Arbeitsplatz erhaltenden Disziplinarmaßnahme zu ahnden gewesen wären. Dem Richter steht dabei die Befugnis zu, allgemein formulierte tarifvertragliche Klauseln auszulegen, wobei er das Verbot einer Erweiterung der tarifvertraglichen Katalogtatbestände zu beachten hat.

Da es für den Arbeitgeber einen entscheidenden Unterschied macht, ob das Risiko einer Wiedereinsetzung in den Arbeitsplatz oder nur das einer Schadensersatzpflicht droht, sind verhaltensbedingte Kündigungen erst nach sorgfältiger Prüfung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften auszusprechen.



S. Hein

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**DEUTSCHLAND: ARBEITSPLATTFORMEN (CROWDWORKING): ARBEITSVERHÄLTNIS
ZWISCHEN CROWDWORKER UND CROWDSOURCER?**

Crowdworking steht für das Auslagern von Arbeit (Outsourcing) an eine unbestimmte Anzahl von Personen (Crowd). Es gibt verschiedenen Varianten: Immer mehr verbreitet ist die Vergabe von Tätigkeiten über eine Internetplattform. Wie ist nun also die rechtliche Beziehung zwischen den Arbeitsplattformen und den Crowdworkern einzustufen?

Bis zum ersten wichtigen Crowdworker-Urteil vom 01.12.20 nach überwiegender Auffassung sind Crowdworker als Selbständige eingestuft. Das BAG hat in obiger Entscheidung das Verhältnis zwischen den Parteien aufgrund der Voraussetzungen der Weisungsgebundenheit und Fremdbestimmung nach § 611 a I BGB als ein Arbeitsverhältnis ausgelegt. Diese bestehen, wenn der Crowdworker zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet ist, die geschuldete Tätigkeit ihrer Eigenart nach einfach gelagert und ihre Durchführungen inhaltlich vorgegeben sind sowie die Auftragsvergabe und die konkrete Nutzung der Arbeitsplattform im Sinne eines Fremdbestimmens durch den Crowdsourcer gelenkt wird.

Angesichts des Phänomens Crowdworking schlägt die EU-Kommission nun eine Richtlinie vor, um die Rechte von Crowdworkern zu verbessern. Darin sind unter anderem Kriterien vorgesehen, um den Beschäftigungsstatus korrekt festzustellen, sowie mehr Transparenz in Bezug auf Algorithmen zu schaffen.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: FAKTISCHER GESCHÄFTSFÜHRER –HAFTUNGSPROFILE

Das Kassationsgericht hat die Ausrichtung bestätigt, gemäß welcher keine formelle Amtseinsetzung nötig ist, damit eine Person als Geschäftsführer einer Gesellschaft qualifiziert wird (Beschl. Nr. 1546/22). Laut Rechtsprechung ist nämlich Geschäftsführer die Person, die obwohl nicht formell (von Rechts wegen) von den Gesellschaftsorganen ernannt wurde, (de facto) jedoch die gleichen Funktionen erbringt, indem sie kontinuierlich, wiederholt und systematisch bedeutende Handlungen vornimmt, die typisch für Unternehmensverwalter sind oder indem sie stabil an der Gesellschaftsverwaltung teilnimmt, Richtlinien erteilt und operative Entscheidungen beeinflusst. Im behandelten Fall – Feststellung der steuerlichen Haftung der Geschäftsführer – wurde die Einmischung einer „außenstehenden“ Person als erwiesen erachtet, die das Gesellschaftskonto eröffnet hat und der Verfügbarkeit von Gesellschaftsunterlagen gewährt wurde, mit der Möglichkeit Passworte und Zugangsdaten zu E-Mails und Lieferantendaten zu verwenden. Diese Entscheidung hat sicher eine große Auswirkung auf die internen Politiken und Verwaltungsstruktur italienischer Gesellschaften internationaler Konzerne mit im Ausland ansässigen ernannten Geschäftsführern, deren operative Verwaltung de facto im Wesentlichen Vertrauenspersonen anvertraut ist, die formell von der Gesellschaft außenstehend sind (wie Anwälte oder Steuerberater).



M. Leonardi



D. Runggaldier

Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |

m.leonardi@malaw.it

Avv. Daniela Runggaldier |

d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: BESTELLUNG EINES BESONDEREN VERTRETERS IN DER GMBH

Mit Urteil vom 30.11.21 (II ZR 8/21) hat der Bundesgerichtshof präzisiert, in welchen Fällen in einer GmbH ein besonderer Vertreter zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen wegen pflichtwidriger Geschäftsführung bestellt werden kann. Im jetzt entschiedenen Fall war der Mitgesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH zugleich mittelbar beherrschender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft. Als Vertreter beider Seiten schloss der Gesellschafter-Geschäftsführer einen Vertrag. Die übrigen Gesellschafter der GmbH bestellten einen besonderen Vertreter, um im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen die andere Gesellschaft zu klagen, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer bei Vertragsschluss pflichtwidrig gehandelt habe. Der BGH entschied, dass die Bestellung eines besonderen Vertreters zulässig ist, auch wenn nicht der Geschäftsführer selbst, sondern eine von ihm beherrschte Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Die gesetzliche Regelung diene dazu, eine unvoreingenommene Prozessführung der Gesellschaft sicherzustellen. Dies passe auch für die jetzt entschiedene Konstellation. Ein besonderer Vertreter könne auch dann bestellt werden, wenn die Vertretung der GmbH durch weitere Geschäftsführer möglich gewesen wäre. Die normale Vertretungsordnung der GmbH wird also bei möglichen Interessenskonflikten durchbrochen.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

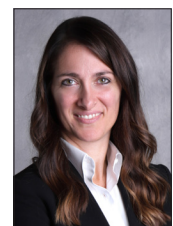
STUDIO TRIBUTARIO E SOCIETARIO | DELOITTE

Studio Tributario e Societario und Deloitte Legal gehören, mit 13 Büros in allen größeren Städten Italiens, dem Netzwerk Deloitte an und beschäftigen insgesamt rund 900 Fachleute, die Berufserfahrung mit sektorspezifischen Kenntnissen verbinden.

Das technische Fachwissen, die moralische Strenge und die Objektivität der Fachleute stehen den Kunden zur Verfügung, um Lösungen mit einem innovativen und systematischen Ansatz zu finden. In enger Verbindung mit dem internationalen und multidisziplinären Netzwerk von Deloitte, sind die beiden Unternehmen der richtige Ansprechpartner für eine globale Beratung.

STS Deloitte bietet den Kunden eine breite Palette von professionellen Dienstleistungen, wobei die technischen Aspekte genauestens beachtet werden, ein starkes Engagement für Qualität besteht und die Bedürfnisse der Kunden stets im Mittelpunkt stehen. Insbesondere gibt es derzeit folgende Service Line: Business Tax, International Tax, Transfer Pricing, Mergers & Acquisitions, Value Added Tax & Indirect Tax, Custom and Global Trade, Global Employer Services, Tax Controversy, Global Investment & Innovation Incentives, Private Client Services, Information Technology Tax Tools und Business Process Solutions. Deloitte Legal unterstützt Kunden in allen Rechtsbereichen mit einem Full-Service-Ansatz, der auch den Einsatz von innovativen IT-Tools und künstlicher Intelligenz zur Unterstützung der Fachleute vorsieht.

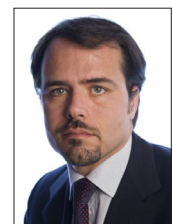
Um den Bedürfnissen der Kunden bestmöglich gerecht zu werden, wurde auch ein Kompetenzzentrum eingerichtet, welches die Wirtschaftsakteure des deutschsprachigen Raums betreut. Letzteres kann auf dreisprachige Fachleute zählen, die ihre Fähigkeiten in interdisziplinären Teams mit einer starken internationalen Ausrichtung optimal zum Einsatz bringen.

**A. Lualdi****M. I. Santaniello
Dornbusch****Deloitte.**

Dott. Alessandro Lualdi, Managing Partner
Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner -
International Tax | msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE**ITALIEN: DIE NEUE PATENT BOX – SUPER-ABZUG DER FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN**

Die Maßnahme des italienischen Finanzamtes vom 15.02.22 hat die Durchführungsbestimmungen zur Ausübung der Option für die neue Patent Box-Regelung, gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 146/21, bezüglich des Super-Abzugs, in Höhe von 110%, von F&E-Kosten festgelegt. Von der Begünstigung können Steuerzahler, die Unternehmenseinkommen erzielen und den Status des Investors haben, profitieren, mit Bezug auf Aufwendungen (Personalkosten, Abschreibung, Beratungskosten, Materialaufwand, Kosten für die Aufrechterhaltung der immateriellen Wirtschaftsgüter) für F&E, technische Innovation, Design und ästhetische Konzeption, sowie für Rechtsschutzmaßnahmen der immateriellen Wirtschaftsgüter in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Software, Industriepatente, rechtlich geschützte Muster und Modelle, die direkt oder indirekt vom Unternehmen genutzt werden. Die Maßnahme definiert des Weiteren die Bestimmungen bezüglich der Nutzung des Super-Abzugs für Aufwendungen, die spätestens im achten Jahr vor Erwerb des Alleinrechts angefallen sind (sog. „meccanismo premiale“), den Inhalt der geeigneten Dokumentation, welche, um die Penalty Protection nutzen zu können innerhalb des Datums der Einreichung der Steuererklärung erstellt werden muss, die Bestimmungen zur Ausübung der Option, sowie die Abstimmung mit der Option für die alte Patent Box-Regelung.

**M. I. Santaniello
Dornbusch****R. Villa****Deloitte.**

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner -
International Tax | msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it
Dott. Ranieri Villa, Tax Partner - Global Investments
and Innovation Incentives | rvilla@sts.deloitte.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: GUTHABEN FÜR IM AUSLAND ENTRICHTETE STEUERN UND DBA-BESTIMMUNGEN

In der kürzlich erschienenen Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 145/22 hat das italienische Finanzamt auf einige wichtige Aspekte hinsichtlich der Nutzung des Steuerguthabens gemäß Art. 165 des TUIR hingewiesen, und zwar in Bezug auf jene Steuern, welche in Ländern entrichtet werden, mit denen Italien ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) hat. Der genannte Fall bezieht sich auf Vergütungen für Ingenieurs- und Planungsleistungen – als Teil des Betriebseinkommens (Art. 7 des OECD Modells), welches nicht unter Nutzungsgebühren („royalties“) fällt (Art. 12 des OECD Modells) – die der ausländische Ursprungsstaat besteuert hatte, ohne dass (laut it. Finanzamt) eine Betriebsstätte vorlag (was hingegen – gemäß DBA – eine Voraussetzung für die lokale Steuerpflicht ist). Die Finanzverwaltung bestätigt daher, dass das Steuerguthaben in diesem Fall nicht für die im Ausland entrichteten Steuern angewandt werden kann (Art. 165 des TUIR), da die ausländische Besteuerung nicht den DBA Bestimmungen entspricht. Die gegenständliche Antwort weist zudem zwei Möglichkeiten auf, um die doppelte Besteuerung zu beheben: Entweder stellt das Steuersubjekt einen Rückerstattungsantrag im ausländischen Staat (welcher die Steuer entgegen den DBA-Regeln eingenommen hat) oder es beantragt die Einleitung eines MAP-Verfahrens, unter Beanstandung einer nicht DBA-konformen Besteuerung.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE BEHANDLUNG DER ANPASSUNG VON VERRECHNUNGSPREISEN ZU UMSATZSTEUERZWECKEN

Die italienische Finanzbehörde hat kürzlich Antworten auf die verbindlichen Anfragen Nr. 529 und 884 aus 2021 zur korrekten Behandlung des sog. TP adjustment zu Umsatzsteuerzwecken gegeben, um zu garantieren, dass die Gewinnspanne bei konzerninternen Transaktionen eines bestimmten Jahres dem arm's length principle entspricht. Im Allgemeinen beruht die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage nach Art. 73 der Richtlinie EG 2006/112 und der Rechtsprechung des EuGH auf dem effektiven Entgelt, welches der Steuerpflichtige für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen in einem Rechtsverhältnis erhalten hat. Berücksichtigt man auch die Erwägungen der EU-Kommission aus dem Working Paper Nr. 923/17, und die nationalen Bestimmungen des Art. 13 des Präsidialdekrets Nr. 633/72, kommt die italienische Finanzbehörde zu dem Schluss, dass zur Prüfung, ob die TP adjustments eine Veränderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage für die ursprünglich von den Parteien durchgeführten Transaktionen darstellen, es notwendig ist, die Existenz einer direkten Verbindung zwischen denselben Summen und vorstehenden Transaktionen festzustellen. Falls diese direkte Verbindung nicht hinsichtlich der Warenlieferungen an die Konzerngesellschaften und dem TP adjustment besteht, haben letztere keine Bedeutung im Hinblick auf die Umsatzsteuer mit daraus folgendem Ausschluss aus der Bemessungsgrundlage.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati

studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

SEITE

7

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: SPEICHERUNG VON VERKEHRSDATEN: NEUES URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Am 05.04.22 hat sich der Europäische Gerichtshof anlässlich des Urteils in der Rechtssache C-140/20 erneut zum Thema der Aufbewahrung von Daten im Bereich des Verkehrs geäußert. Der Gerichtshof hat insbesondere klargestellt, dass Art. 15 Abs. 1 der EU Richtlinie 2002/58/EG (in ihrer aktuellen Fassung) dazu dient, die Einführung seitens des Gesetzgebers jener Präventivmaßnahmen zu beschränken, die zum Zweck der Verbrechensbekämpfung und Abwehr schwerwiegender Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit eine allgemeine und undifferenzierte Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen. Es können hingegen Maßnahmen zur gezielten Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten eingeführt werden, welche durch objektive und nicht diskriminierende Elemente begründet ist und auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Zudem sei die Speicherung von IP-Adressen und Identitätsdaten von Nutzern elektronischer Kommunikationsmittel, auch wenn sie pauschal und undifferenziert erfolgt, legal, sofern alle nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz vor Missbrauchsgefahren eingehalten werden.



N. Martini

Rödl & Partner

Avv. Nadia Martini, Partner | nadia.martini@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DIGITAL MARKETS ACT: EINIGUNG ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DEM RAT DER EU

Am 24.03.22 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU eine Einigung über den Gesetzestext des Digital Markets Act (DMA), einen Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, der sich auf Art. 114 AEUV stützt, erzielt und damit einen weiteren Schritt zur Verfolgung der Ziele der von der Europäischen Kommission angekündigten Digitalstrategie gemacht. Der DMA ist Teil des Prozesses zur Regulierung der digitalen Welt, der durch die Einführung einer Reihe von Maßnahmen, einschl. des Digital Services Act, eingeleitet wurde. Ziel des DMA ist es, die Wachstumschancen europäischer Unternehmen unabhängig von ihrer Größe zu vereinheitlichen, indem diejenigen Unternehmen reguliert werden, die die Schlüsselstellen der Vertriebskanäle des digitalen Marktes kontrollieren und damit eine erhebliche Bedeutung erlangt haben (sog. Gatekeeper). Der Vorschlag zielt darauf ab, die Rolle der Gatekeeper und deren Pflichten zu definieren und zu regeln, um sicherzustellen, dass die Märkte im digitalen Sektor in der gesamten EU fair und bestreitbar sind, und um zu gewährleisten, dass keine große Online-Plattform diese Position zum Nachteil kleinerer digitaler Betreiber missbraucht. Die endgültige Genehmigung des Textes steht nun noch aus.



C. Impalà

MORRI ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: NEUE ERLEICHTERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER HOHEN ENERGIE- UND GASPRISE

Mit dem „Energiedekret“ Nr. 21/22 wurden neue Erleichterungen für Unternehmen eingeführt, die nicht zu den so genannten „energieintensiven und gasintensiven Unternehmen“ gemäß Art. 4 und 5 Gesetzesdekrets Nr. 17/22 gehören und die in großem Umfang Erdgas und Elektrizität verwenden. Besonders nicht energieintensive Unternehmen, die mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von 16,5 kW oder mehr ausgestattet sind, können eine Steuergutschrift in Höhe von 12% der im zweiten Quartal 2022 angefallenen Energiekosten in Anspruch nehmen, sofern sie einen Anstieg der Kosten pro kWh von mehr als 30% gegenüber dem zweiten Quartal 2019 verzeichnen. Unternehmen, die nicht zu den gasintensiven Unternehmen gehören, können eine Steuergutschrift in Höhe von 20% der Ausgaben für den Kauf von im zweiten Quartal 2022 verbrauchtem Gas in Anspruch nehmen, wenn der Preisanstieg gegenüber dem zweiten Quartal 2019 mehr als 30% beträgt. Für beide Kategorien von Unternehmen gilt, dass die Gutschrift nur durch eine Verrechnung bis zum 31.12.22 genutzt bzw. nach Anbringung des Sichtvermerks abgetreten werden kann, dass sie für IRES- und IRAP-Zwecke nicht relevant ist und dass sie mit anderen Begünstigungen, die sich auf dieselben Kosten beziehen, kombiniert werden kann, sofern der Gesamtvorteil den Betrag der entstandenen Gesamtkosten nicht übersteigt.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
 Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
 Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: BFH: (KEIN) ZUFLUSS VON KAPITALERTRÄGEN BEI PARTIELLER THESAURIERUNG

Die Gesellschafter einer GmbH beschlossen im Rahmen der Gewinnverwendung zum Jahresabschluss 2012, dass die Gewinnanteile der Minderheitsgesellschafter ausgeschüttet wurden, der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallende Gewinnanteil hingegen nicht ausgeschüttet, sondern in eine personenbezogene Gewinnrücklage eingestellt wurde (sogenannte inkongruente Gewinnverwendung). Diese Rücklage wurde dann als Gewinnrücklage im Eigenkapital ausgewiesen. Das zuständige Finanzamt war der Ansicht, dass dem Mehrheitsgesellschafter bereits mit dem Beschluss über die Einstellung in das personenbezogene Rücklagenkonto die Anteile am Gewinn und somit Einkünfte aus Kapitalvermögen in entsprechender Höhe zugeflossen seien. Dem folgte auch das Finanzgericht Hannover mit Urteil vom 04.07.19 (Aktenzeichen K 181/17).

Mit Urteil vom 28.09.21 (Aktenzeichen VIII R 25/18) hat der BFH dem Finanzgericht widersprochen und klargestellt, dass soweit die Thesaurierung durch Einstellung in das personenbezogene Rücklagenkonto erfolgte, der Gewinn im Eigenkapital der Gesellschaft verblieben ist. Die inkongruente Gewinnverwendung führte somit nicht zu einer Gewinnausschüttung, so dass es nicht zum Zufluss der Gewinnanteile beim Mehrheitsgesellschafter kommen konnte. Der zivilrechtlich wirksame Gewinnverwendungsbeschluss ist auch steuerlich anzuerkennen.



R. Mader



A. Pensovecchio



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater, Fachberater für Internationales
 Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
 RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: DIE ENTWICKLUNG DER AUSLEGUNG DER COMPLIANCE AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN, DIE IN ITALIEN TÄTIG SIND

Es wurde oft die Frage gestellt, ob ein in Italien tätiges Unternehmen mit Sitz im Ausland zwangsläufig ein Modell verwenden muss, das vollständig mit dem GvD Nr. 231/01 übereinstimmt. Die Rechtsprechung, die sich i.Z.m. dem Fall Siemens (Beschluss des Ermittlungsrichters vom Gericht Mailand, 27.04.04) herausgebildet hat, reagierte zunächst ablehnend und hielt alle gleichwertigen Systeme für unwirksam. Die Aktualität des angesprochenen Themas bleibt jedoch bestehen. Tatsächlich mehren sich die Stimmen in der Rechtslehre, die – unter bestimmten Bedingungen – eine Gleichstellung zwischen dem formal als „231“ bezeichneten Modell und einem anderen Verwaltungssystem fordern, das zwar die gleichen Merkmale und Ziele wie das erstgenannte aufweist, aber nicht vollständig mit der in den Art. 6 und 7 GvD Nr. 231 dargelegten Regelung übereinstimmt. In einem kürzlich und sehr wichtigen Fall (der sog. „Strage di Viareggio“) scheint das Berufungsgericht Florenz (Urteil vom 16.12.19, Nr. 3733) diese Bemühungen anerkannt zu haben, indem es die Möglichkeit eröffnete, dass ein ausländisches Unternehmen von der im GvD Nr. 231/01 vorgesehenen Befreiung profitieren kann, wenn eine strukturierte Compliance vorliegt, auch wenn sie anders benannt ist. Eine sorgfältige Analyse, um festzustellen, ob ein anderes System von den italienischen Gerichten als gleichwertig bewertet werden könnte, ist allerdings erforderlich.



S. Bruno



B. Ricci

STUDIO LEGALE **BRB**Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.itAvv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DAS VERTRETUNGSVERBOT VON GESELLSCHAFTEN I.S.V. ART. 39 GVD NR. 231/01

Die dritte Strafkammer des Kassationsgerichtshof hat mit dem Urteil Nr. 7630 vom 03.03.22 über den Rekurs gegen eine Verfügung des Überprüfungsgerichts von Catanzaro befunden, dass eine Beschlagnahmeverfügung des Untersuchungsrichters in einem Strafverfahren wegen mehrfacher Verstöße gegen den Straftatbestand der organisierten Tätigkeit für den illegalen Handel mit Abfällen gemäß Art. 452quaterdecies it. StGB zum Gegenstand hatte und in dem gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermittelt wurde. Der Kassationsgerichtshof erklärte die von der Gesellschaft eingelegte Beschwerde für unzulässig, da es sich bei der Person, gegen die im Strafverfahren ermittelt wurde, um den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft handelte, der aufgrund des Vertretungsverbots gemäß Art. 39 GvD Nr. 231/01 keinen Vertrauensverteidiger für die Gesellschaft bestellen darf. Hierbei handelt es sich um einen Legitimationsmangel, der gemäß Art. 591 Abs. 1 Buchst. a) it. StPO von Amts wegen festgestellt werden kann, so dass die Bestellung des Vertrauensverteidigers des Unternehmens, die durch den unter Ermittlung stehenden gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und somit in Verletzung von Art. 39 GvD Nr. 231/01 erfolgte, als nicht existent anzusehen ist.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.itSEITE
10

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: EINBRINGUNG VON MEHRHEITSBETEILIGUNGEN AN EINER GMBH UND BESTEUERUNG DER VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Aus der Anwendung der im Art. 177 des Einkommensteuergesetzes (T.U.I.R.) vorgesehenen Bestimmungen ergibt sich eine interessante Möglichkeit zur Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20% der Quoten oder einer Mehrheitsbeteiligung, im Umfeld eines Generationenwechsels. Der Artikel sieht vor, dass die durch Einbringungen erhaltenen Beteiligungen bei der Ermittlung des Einkommens des Einbringenden auf der Grundlage des jeweiligen Anteils am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft bewertet werden (sog. „kontrollierte Veräußerungsregelung“). Der einbringenden Gesellschaft steht die Möglichkeit offen, den Wert der Beteiligung anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Gesellschaftskapitals zu ermitteln. Die Bedeutung der Regel wird anhand eines Beispiels erläutert: Gamma (Mutter/Vater) besitzt eine Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Eigenkapital von 100 und einem Gesellschaftskapital von 10 (Gesellschaft „Alfa“). Gamma überträgt seine 100%ige Beteiligung an „Beta“, die ihrerseits die Beteiligung „Alfa“ mit einem Nennwert von 10 verbucht. Die anschließende Schenkung von Gamma an seine Erben erfolgt zu einem Nennwert von 10 und nicht von 100.



C. Andreatta



S. Andreasi

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: STILLSCHWEIGENDE ANNAHME EINES TARIFVERTRAGS DURCH SCHLÜSSIGES HANDELN

Das LG Vicenza hat mit Urteil Nr. 95/22 entschieden, dass die Annahme eines Tarifvertrags auch stillschweigend und durch schlüssiges Handeln, d.h. die konkrete Anwendung dessen Bestimmungen, erfolgen kann. Wenn erachtet werden kann, dass eine Partei den Vertrag angenommen hat, gilt er für sie als bindend. In diesem Fall verklagten drei Gewerkschaften zwei Unternehmen, indem sie geltend machten, dass diese bis September 2021 einen Tarifvertrag angewandt hatten, dessen Gültigkeit bis zum 30.06.23 verlängert wurde. Die Beendigung der Anwendung des Tarifvertrags, der ab Oktober 2021 durch einen anderen ersetzt wurde, sei gewerkschaftsfeindlich. Laut Gericht war im Laufe des Verfahrens die Anwendung des Tarifvertrags durch schlüssiges Handeln ersichtlich geworden. Damit hätte das entsprechende Unternehmen die Bestimmung angenommen, dass „der Vertrag in seiner Gesamtheit anschließend als jeweils um ein Jahr verlängert gilt, sofern nicht mit sechsmonatiger Vorfrist eine Kündigung erfolgt. Im Fall der Kündigung bleibt er bis zum Ersatz durch den Nachfolgevertrag in Kraft“. Deshalb kann die Wirkung des von diesem Unternehmen bekundeten Willens, den Tarifvertrag nicht anzuwenden, laut Gericht erst ab dem 30.06.23 eintreten, so dass er bis zu diesem Datum vollständig anzuwenden bleibt.



V. De Luca



E. Cannone

 **DE LUCA & PARTNERS**
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DER RÜCKTRITT AUS WICHTIGEM GRUND GILT AUCH FÜR DEN HANDELSVERTRETERVERTRAG

Das Gericht von Parma Abteilung für Arbeitssachen hat am 01.03.22 zum Thema Rücktritt aus wichtigem Grund wie folgt entschieden: Diese Typologie von Rücktritt laut Art. 2119 it. ZGB (und zwar „Jeder der Vertragspartner kann bei Vorliegen eines befristeten Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei unbefristeten Verträgen fristlos kündigen, bei Eintritt eines Grundes der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, auch vorläufig, hindert [...]), ausdrücklich in Bezug auf den Arbeitsvertrag vorgesehen, gilt auch für den Handelsvertretervertrag. In diesem Fall ist aber zur Beurteilung der Schwere des Verhaltens erforderlich, auf den eher treuhänderischen Charakter - im Sinne einer größeren Geschäftsführungsautonomie der Tätigkeit nach Orten, Zeiten, Methoden und Mitteln, entsprechend der Erreichung des Gesellschaftszwecks - des Handelsvertretervertrages gegenüber dem untergeordneten Arbeitsverhältnis Achtung zu haben.



D. Bracchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

DEUTSCHLAND: GERICHTSSTANDSVEREINBARUNGEN IN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Beschluss vom 26.10.21 (AZ 101 AR 148/21) über die Wirksamkeit einer Klausel über die Zuständigkeit eines Gerichts entschieden. Die Klausel war in AGB zu einem Vertrag enthalten, den eine Partei mit einem anderen Unternehmen geschlossen hatte. Die Klausel besagte: „Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Stuttgart, soweit gesetzlich zulässig.“ Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nach deutschem Prozessrecht nur zulässig, wenn die Parteien Kaufleute sind (§ 38 Abs. 1 ZPO) und kein zwingender Gerichtsstand besteht. Das war zwar vorliegend der Fall. Die Klausel war aber intransparent und damit nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie den Vorbehalt „soweit gesetzlich zulässig“ enthielt. Damit eine AGB-Klausel wirksam ist, muss sie auch ohne Hilfe eines Juristen verständlich sein. Ob im vorliegenden Fall die Vereinbarung des eigentlich unzuständigen Gerichts in Stuttgart „gesetzlich zulässig“ war, war für eine juristisch nicht vorgebildete Partei nicht erkennbar. Das stellt nach Meinung des Gerichts eine unangemessene Benachteiligung dar. Solche salvatorischen Zusätze sind nur scheinbar eine elegante Lösung für die Gestaltung von AGB, sie bewirken jedoch oft das Gegenteil, da der Vertragspartner nicht ohne Weiteres erkennen kann, für welche Fälle die Regelung gelten soll.



R. Budde



Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: ÄNDERUNGEN DER MUSTERAUSSCHREIBUNG NR. 1 DER IT. BEHÖRDE FÜR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Mit Beschluss vom 16.03.22, Nr. 154, hat die Korruptionsbekämpfungsbehörde ANAC angesichts der gesetzlichen Neuerungen die Musterausschreibung Nr. 1 geändert. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 4/22 wurden die Preisrevisionsklauseln laut Art. 106 Abs. 1 lit. a) GVD Nr. 50/16 eingefügt, die bis zum 31.12.23 zwingend in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein müssen, um die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Konflikts und der Pandemie abzuschwächen. Nur im Zusammenhang mit den durch PNRR und PNC finanzierten Verfahren wurden durch die Einführung von Klauseln zur sozialen Inklusion und Geschlechtergleichheit die Bestimmungen laut Dekret des Ministerpräsidenten vom 07.12.21 umgesetzt. Damit wird beabsichtigt, Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Abgabe deren Angebote die arbeitsrechtlichen Pflichten betreffend Menschen mit Behinderung missachten, auszuschließen. Ebenso unter Androhung des Ausschlusses sind die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Arbeitskräfte bis zu einer 30%-Quote durch junges bzw. weibliches Personal abzudecken. Damit unterstützt ANAC sowohl die Vergabestellen als auch die Wirtschaftsteilnehmer bei der Orientierung zwischen den Maßnahmen der Regierung zur PNRR-Umsetzung.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: AUSFUHR VON EISENSCHROTT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION – GESETZESDEKRET NR. 21/22

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 21/22 wurden unter anderem Bestimmungen über die Beschaffung von kritischen Rohstoffen eingeführt, die eine besondere Meldepflicht für die Ausfuhr aus der EU vorsehen.

Die Definition der kritischen Materialien, für die die genannten Vorgänge notifizierungspflichtig sind, wurde an ein spezifisches Dekret des Ministerpräsidenten delegiert und es wurde festgesetzt, dass Eisenschrott, auch wenn er nicht aus Italien stammt, zu den kritischen Rohstoffen zählt sowie, dass dessen Ausfuhr bis zum 31.07.22 der Notifizierungspflicht unterliegt. Daher müssen niedergelassene Unternehmen, die beabsichtigen, Eisenschrott direkt oder indirekt in Länder außerhalb der EU auszuführen, dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit mindestens zehn Tage vor Beginn des Vorhabens eine diesbezügliche vollständige Mitteilung einreichen. Bei Nichtmeldung oder unvollständiger Meldung wird für jeden einzelnen Vorgang eine finanzielle Sanktion von mindestens 30.000 Euro verhängt.

Um der Notifizierungspflicht nachzukommen wurden spezielle E-Mail-Boxen eingerichtet.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: NEUES ENERGIEDEKRET WARTET AUF ZUSTIMMUNG DES SENATS

Der Senat verabschiedet derzeit das Gesetzesdekret Nr. 17/22, das dringende Maßnahmen zur Eindämmung der Strom- und Erdgaskosten sowie Maßnahmen zur Entwicklung erneuerbarer Energien und zur Wiederbelebung der Industriepolitik vorsieht.

Interessant ist die Bestimmung über die Vereinfachung der Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dächern (Art. 9 Abs. 1). Für die Installation von Fotovoltaik- und thermischen Anlagen auf Gebäuden sind keine Genehmigungen, Zulassungen oder andere Verwaltungsakte erforderlich, so dass sie ohne ein Genehmigungsverfahren möglich sind. Das Gleiche gilt für Systeme, die auf oberirdischen Strukturen und Anlagen, die keine Gebäude sind, installiert sind, einschließlich solcher in Skigebieten. Der Bau ohne Baugenehmigung ist auch dann zulässig, wenn Einschränkungen bestehen (wertvolle Gebäude und historische Zentren), wenn die Anlage in die Dächer integrierte Paneele umfasst, die von öffentlichen Plätzen und Aussichtspunkten aus nicht sichtbar sind, mit Ausnahme von Dächern, deren Deckung aus traditionellen lokalen Materialien besteht. Lediglich für Anlagen an Standorten oder Gebäuden, die als von erheblichem öffentlichem Interesse angesehen werden, ist gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 42/04 eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Verwaltung erforderlich.



A. Matteazzi

Rödl & Partner

Avv. Alessandra Matteazzi, Associate |
alessandra.matteazzi@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
Deutsch-Italienischen Handelskammer

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: FRANCHISINGVERTRÄGE IM GEWERBEMIETMARKT

Der Franchisingvertrag ist ein Vertragsmodell, mit dem bekannte Marken ihre Verkaufsstrukturen organisieren. Üblicherweise ist der Franchisee ein Kleinunternehmer, der sich gegen Zahlung einer Lizenzgebühr die Nutzung von Marke, Logo und Know-How des Franchisors beschafft, um eine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben, deren unternehmerisches Risiko durch den Eintritt in ein bestehendes und funktionierendes Netz limitiert ist. Der Franchisor benutzt hingegen den Franchisee, um den eigenen Umsatz und die Marktpräsenz zu verbessern, ohne sich direkt um einzelne Geschäftslokale kümmern zu müssen. Und so ist es dann auch regelmäßig der Franchisee, der mit dem Eigentümer den Mietvertrag für das Ladenlokal oder mit dem Inhaber eines Einkaufszentrums den Betriebspachtvertrag abschließt.

Der Franchisee erwirtschaftet seine Einnahmen durch den Verkauf der Produkte des Franchisors oder durch die Erbringung der von diesem angebotenen Dienstleistungen. Auch wenn er ein vom Franchisor wirtschaftlich und rechtlich unabhängiger Unternehmer ist, gilt er als aufgrund seiner starken Integration in das Distributionssystem des Franchisors als die „schwache“ Vertragspartei. Bei der Gestaltung des Vertrags muss dies auch im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung beachtet werden, die dazu tendiert, den Franchisee zu schützen.



G. Comparini



E. Knickenberg
-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

Avv. Giulia Comparini |
gcomparini@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin und Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: AKTUALISIERUNG DER UMSATZSCHWELLEN FÜR DIE ANMELDUNG VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN

Am 21.03.22 hat die italienische Kartellbehörde (AGCM) die Umsatzschwellenwerte, bei deren Überschreitung ein Zusammenschluss von Unternehmen zwingend anzumelden ist, neu bestimmt. Angesichts der Veränderung des BIP-Deflators für 2021 hat AGCM den ersten Schwellenwert betreffend den nationalen Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen um 6 Mio. Euro (bisher 511 Mio. Euro) erhöht, während der zweite Schwellenwert unverändert geblieben ist.

Daher ist nunmehr eine vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses zwingend, wenn

- der nationale Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als 517 Mio. Euro, und
- der jeweilige nationale Umsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen mehr als 31 Mio. Euro beträgt.

Vorstehende Schwellenwerte gelten bereits seit ihrer Bekanntmachung im Bulletin der AGCM am 21.03.22.

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati

studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |
gabriele.bricchi@studiopirolo.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |
cora.steinringer@studiopirolo.com



G. Bricchi



C. Steinringer

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: ACHTUNG BEI DER BENUTZUNG VON MARKEN IN VON DER EINTRAGUNG ABWEICHENDER FORM!

Marken müssen benutzt werden, sonst „verfallen“ sie. Das heißt, dass sie – nach Ablauf einer Schonfrist von 5 Jahren ab der Eintragung – auf Antrag Dritter gelöscht und nicht mit Aussicht auf Erfolg gegen Dritte durchgesetzt werden können, z.B. in Widerspruchs- oder Klageverfahren. Die Marke muss im Prinzip so benutzt werden, wie sie eingetragen ist. Änderungen, die das, was die Marke ausmacht, ihren „kennzeichnenden Charakter“, wie es in Art. 18 der Markenrechtsrichtlinie heißt, unverändert lassen, sind unschädlich. Die Abgrenzung ist schwierig, die Folgen sind u.U. schwerwiegend. Beim deutschen Patent- und Markenamt legte jemand gegen die Eintragung einer Marke „EM blond“ Widerspruch aus eine Marke „EM“ ein. Diese letzte war immer nur so benutzt worden: „EM – quality certified“. Das sei keine Nutzung der Marke, befand nun das Patentgericht und wies den Widerspruch – auch – deswegen zurück. Durch den Zusatz „quality certified“ entstehe der Eindruck einer Gewährleistungsmarke. Der Inhaber, offenbar an sich problembewußt, hatte vorsichtshalber ein „R“ am „EM“ angebracht. Das half ihm aber nicht (BPatG v. 03.02.22, 30 W (pat), 511/20).

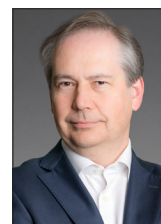


K. Bott

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: SACE-BÜRGSCHAFT, LETZTE NEUHEITEN: VERLÄNGERUNG UND ERSATZ DES DARLEHENS

Mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurden einige laut dem „Garanzia Italia“-Liquiditätsdekret vorgesehenen Notfallmaßnahmen für das Eingreifen des KMU-Bürgschaftsfonds und der von SACE geleisteten Bürgschaften bis zum 30.06.22 verlängert. Durch das Gesetz und die AGB von SACE wurde die Möglichkeit eingeführt, Darlehen, die bereits Nutznießer der SACE-Bürgschaft sind, zu verlängern oder zu ersetzen: Der ursprüngliche Darlehensgeber kann sie entweder bis zu einer Höchstdauer von 8 Jahren unter Beibehaltung der bereits geleisteten SACE-Bürgschaft verlängern oder durch ein neues Darlehen mit SACE-Bürgschaft einer Dauer bis zu 8 Jahren ersetzen, ohne zusätzliche Finanzmittel gewähren zu müssen. Der Darlehensgeber kann den Ersatz der Transaktionen, die bereits Nutznießer einer SACE-Bürgschaft sind, erreichen, indem er dies über ein eigenes Portal beantragt: Es können Höhe, Dauer, Bedingungen und finanzielle Parameter geändert werden. Der Darlehensgeber kann auch bei SACE die Verlängerung von nicht in Verzug stehenden Darlehen im Zusammenhang mit Bürgschaftsleistungen, die innerhalb 30.06.21 erfolgt sind, beantragen, indem die Darlehenslaufzeit bis zu einer Höchstdauer von 8 Jahren verlängert wird, ohne dass sonstige Bedingungen geändert werden, unbeschadet der Höchstfrist bis 30.06.30.



F. Dotti



A. Cerini

K&L GATES

Avv. Fabrizio Dotti | fabrizio.dotti@klgates.com
Dott. Andrea Cerini, Trainee | andrea.cerini@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: SCHIEDSVERFAHREN UND BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN

In den Fällen, in denen eine dringende Notwendigkeit besteht, den Ortsbefund oder die Qualität oder den Zustand von Sachen vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens festzustellen, kann ein Verfahren zur Beweissicherung vor dem ordentlichen Richter eingeleitet werden. Die Rechtsprechung vertritt einschlägig die Auffassung, dass das Bestehen einer Schiedsklausel die Zuständigkeit des ordentlichen Richters für die Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens nicht ausschließt. Es stellt sich jedoch die Frage nach dem Nutzen eines solchen Verfahrens, zumal der Schiedsrichter, der über den Rechtsstreit zu entscheiden hat, nicht verpflichtet ist, die Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens zu berücksichtigen. Einige Schiedsordnungen sehen vor, dass der Schiedsrichter ein Beweissicherungsverfahren anordnen kann, bevor das Schiedsverfahren eingeleitet wird. Ist eine solche Bestimmung nicht vorgesehen, so sollten die Parteien diese vereinbaren. Ist dies nicht der Fall, so bleibt der betroffenen Partei nichts anderes übrig, als ein Beweissicherungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten einzuleiten, in der Kenntnis, dass es im Ermessen des Schiedsrichters liegt, ob er den Ergebnissen eines solchen Verfahrens Beweiskraft beimisst oder nicht.



R. Rudek



A. Gebhard

LAWFED
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
BIRISA

RA Avv. Robert Rudek | robert.rudek.brsa@lawfed.com
Avv. Alexander Gebhard | alexander.gebhard.brsa@lawfed.com

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: FREMDSPRACHLICHE UNTERLAGEN BEI STEUERRECHTSVERFAHREN

Mit Verordnung Nr. 5279/5 vom 17.02.22 hat der Kassationsgerichtshof bestätigt, dass die Pflicht zur Verwendung der italienischen Sprache im Steuerrechtsverfahren sowie im Zivilrechtsverfahren nur für die eigentlichen Prozessunterlagen gilt, nicht aber auch für Unterlagen, die von den Parteien als Anlagen derselben eingereicht werden.

Im Falle von Anlagen hat der Richter die Möglichkeit, gemäß Art. 123 it. ZPO einen Übersetzer zu ernennen, wovon er aber absehen kann, wenn keine Beanstandungen hinsichtlich des Inhaltes der eingereichten Unterlagen vorliegen. Sollten allerdings Beanstandungen des fremdsprachlichen Inhalts bestehen, wird die Ernennung eines Übersetzers zur Pflicht (Kassationsgerichtshof 17748/21; 17172/21; 24980/20; 24729/20).



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.